



# Steuertipps zum Jahreswechsel

Der Jahreswechsel im Kalender ist in steuerlicher Hinsicht ein Datum von besonderer Relevanz. Steuerexperte Rudolf Siart präsentiert dazu in dieser und der nächsten ÖGZ umfassende Tipps

Um ein „steuergünstiges“ Jahresergebnis zu erhalten, können jetzt zum Jahresende noch Maßnahmen im Rahmen der Bilanzpolitik zur Glättung der Steuerlast ergriffen werden. Für „gewerbetreibende Bilanzierer“ bestehen Gestaltungsmöglichkeiten in den Bereichen Rückstellungen, halbfertige Arbeiten, Zeitpunkt der Gewinnrealisierung. Aufwendungen vorzuziehen und Erträge in eine spätere Periode zu verschieben (bei „Einnahmen-Ausgaben-Rechnern“: Vorziehen von Ausgaben, Verschieben von



Mag. Rudolf Siart,  
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Wien,  
Siart + Team Treuhand  
GmbH, zu erreichen per  
E-Mail: [siart@siart.at](mailto:siart@siart.at).  
Weitere Infos unter  
[www.siart.at](http://www.siart.at)

SIART+TEAM TREUHAND



dem Abgabekonto gutgeschrieben und mit der veranlagten Einkommensteuer verrechnet. Berücksichtigt werden Ersatzbeschaffungen im Zeitraum zwischen 1. Juli 2005 und 31. Dezember 2006.

## Übertragung stiller Reserven

Eine stille Reserve ist der Betrag, um den der Verkaufspreis des Anlagegutes den Buchwert übersteigt. Für Körperschaften ist ab dem Jahr 2005 die Übertragung stiller Reserven nicht mehr möglich.

## Steuertipps zum Jahreswechsel und Änderungen 2006

Um ein „steuergünstiges“ Jahresergebnis zu erhalten, können jetzt zum Jahresende noch Maßnahmen im Rahmen der Bilanzpolitik zur Glättung der Steuerlast ergriffen werden.

Für „gewerbetreibende Bilanzierer“ bestehen Gestaltungsmöglichkeiten in den Bereichen Rückstellungen, halbfertige Arbeiten, Zeitpunkt der Gewinnrealisierung. Aufwendungen vorzuziehen und Erträge in eine spätere Periode zu verschieben (bei „Einnahmen-Ausgaben-Rechnern“: Vorziehen von Ausgaben, Verschieben von Einnahmen). Die Gestaltungsmöglichkeiten werden als „**allgemeine Steuertipps**“ in Stichwörtern zusammengefasst.

Als „**besondere Steuertipps**“ sieht das Steuerrecht weitere Begünstigungen vor, die es – soweit wirtschaftlich sinnvoll – auszunützen gilt.

### Allgemeine Steuertipps für „gewerbetreibende Bilanzierer“:

- Vertragsgestaltung bei **halbfertigen Arbeiten / Erzeugnissen**:

Ist ein Auftrag zum 31.12. noch nicht fertig gestellt (Lieferung noch nicht erfolgt), dann unterbleibt die Gewinnrealisierung zu diesem Stichtag.



**Wichtig:** Halbfabrikate und Teilleistungen sind nur mit den Herstellungskosten anzusetzen. Wenn der Auftrag fertig gestellt ist, erfolgt die Gewinnverwirklichung.

Es kommt ganz einfach auf die Vertragsgestaltung und die Erfüllung an.

- **Rückstellungen** ermöglichen ein Vorziehen von Verlusten.

**spezielle Rückstellungen:** für Mitarbeiter (Zeitausgleichüberhänge, Überstunden...), Abfertigungsrückstellungen, gewerbliche Sozialversicherung.

- **Ergebnisverwirklichungszeitpunkt:**

REALISATIONS-Prinzip: Forderungen (inkl. Gewinnanteil) dürfen erst bei ihrem tatsächlichen Entstehen gebucht werden (Vertrag erfüllt)

VORSICHTS-Prinzip: Demgegenüber sind Aufwendungen bereits zu buchen, sobald sie absehbar bzw. wahrscheinlich sind (z.B. Drohverlustrückstellungen).

- **Abschreibungen:**

Absetzung für Abnutzung kann erst **ab Inbetriebnahme** eines Wirtschaftsgutes geltend gemacht werden:

Wenn ein neu angeschafftes Wirtschaftsgut noch vor dem 31.12.2005 in Betrieb genommen wird, kann zumindest noch eine **Halbjahresabschreibung** vorgenommen werden.

**Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)** können bis netto EUR 400,00 sofort abgesetzt werden.

### Allgemeine Steuertipps für „Einnahmen-Ausgaben-Rechner“:

- Nutzung des **Zufluss - Abfluss - Prinzips:**

Einnahmen und Ausgaben schlagen sich bei der Steuerbemessung erst im **Zeitpunkt der Zahlung** nieder: Bezahlung SINNVOLLER Betriebsausgaben noch vor dem 31.12.2003 bzw. Rechnungslegung an Ihre Kunden erst am 31.12.2003 (Zahlungseingang erst im Jahr 2004).

**Achtung:** Werden Vorauszahlungen für Beratungs-, Bürgschafts-, Fremdmittel-, Garantie-, Miet-, Treuhand-, Vermittlungs-, Vertriebs- und Verwaltungskosten



geleistet, die über das laufende und das folgende Jahr hinausgehen, sind diese auf den Zeitraum zu verteilen, den die Vorauszahlung betrifft.

## Besondere Steuertipps:

### Energieabgabenvergütung

#### **Vergessen Sie nicht auf (Rück-)Vergütung der Energieabgaben!**

Ob ein Anspruch auf Energieabgabenvergütung besteht - bzw. die Höhe der Energieabgabenvergütung - ist von vielen Faktoren abhängig (Jahresergebnis, Investitionen, Energieverbrauch,...). **Eine Prüfung zahlt sich jedenfalls aus!**

**WICHTIG:** Anträge auf Vergütung der Energieabgaben können spätestens bis zum Ablauf von 5 Jahren ab Vorliegen der Voraussetzungen gestellt werden. **Holen Sie sich noch die Energieabgabenvergütung für das Jahr 2000.** Bis zum 31.12.2005 können noch Anträge betreffend das Jahr 2000 gestellt werden.

Auch für **Dienstleistungsbetriebe**, die bis 2001 von der Energieabgabenvergütung ausgeschlossen waren, ist es sinnvoll noch Anträge für die Jahre 2000 und 2001 zu stellen, denn zu dieser Beschränkung ist ein Verfahren beim Europäischen Gerichtshof anhängig.

### Beseitigung von Hochwasserschäden

Wurden Ersatzbeschaffungen für abnutzbare Anlagegüter zur Beseitigung von Hochwasserschäden des Sommers 2005 durchgeführt, besteht die Möglichkeit der Begünstigung durch eine **vorzeitige Abschreibung** (bei Gebäuden in Höhe von 12 %, bei sonstigen Wirtschaftsgütern in Höhe von 20 % der Herstellungs- oder Anschaffungskosten).

Alternativ zur vorzeitigen Abschreibung kann eine **Sonderprämie** in Anspruch genommen werden. Diese beträgt bei Ersatzbeschaffungen von Gebäuden 5 % (für Körperschaften 3 %) und bei sonstigen Wirtschaftsgütern 10 % (für Körperschaften 5 %) der Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung. Die Prämie wird auf dem Abgabekonto gutgeschrieben und mit der veranlagten Einkommensteuer verrechnet.

Berücksichtigt werden Ersatzbeschaffungen im Zeitraum zwischen 1. Juli 2005 und 31. Dezember 2006.

### Übertragung stiller Reserven

Eine stille Reserve ist der Betrag, um den der Verkaufspreis des Anlagegutes den Buchwert übersteigt. Für Körperschaften ist ab dem Jahr 2005 die Übertragung stiller Reserven nicht mehr möglich.

Natürliche Personen können weiterhin aufgedeckte stille Reserven (durch Ausscheiden von Altanlagen) auf Ersatzinvestitionen übertragen. Das ausgeschiedene Wirtschaftsgut muss mindestens sieben Jahre zum Anlagevermögen des Betriebes gehört haben (bei Liegenschaften 15 Jahre). Im



Falle des Ausscheidens infolge höherer Gewalt (Katastrophen) oder behördlichen Eingriff gelten diese Fristen nicht.

### Wertpapierdeckung Abfertigungsrückstellung

Sofern nicht von der steuerfreien Auflösung der Abfertigungsrückstellung Gebrauch gemacht wurde, beträgt die notwendige Wertpapierdeckung zum 31.12.2005 20 % der im Vorjahr gebildeten steuerlichen Abfertigungsrückstellungen. Ab 1.1.2006 sinkt das Deckungserfordernis auf 10 %. Eine Aufstockung des Wertpapierbestandes kann deshalb unterbleiben, sofern zum 31.12.2005 eine Deckung von 10 % gegeben ist.

Wurde die Abfertigungsrückstellung steuerfrei aufgelöst, entfällt damit auch die Wertpapierdeckung.

Für Pensionsrückstellungen beträgt die Wertpapierdeckung unverändert 50 %.

### Steuerbegünstigung nicht entnommener Gewinne bei „gewerbetreibenden Bilanzierern“

Nicht entnommene Gewinne (bis zur Höhe von € 100.000,00) können mit dem 1/2 Durchschnittssteuersatz versteuert werden. Werden diese Gewinne in einem Folgejahr entnommen, kommt es zu einer Nachversteuerung.

**Ermitteln Sie jetzt das voraussichtliche Ergebnis des Jahres 2005 und die Entnahmen während des Jahres.** Damit bestimmen Sie die Entnahmemöglichkeiten (bis zum Erreichen eines nicht entnommenen Gewinnes von € 100.000,00), bzw. haben Sie die Möglichkeit, Maßnahmen gegen eine drohende Nachversteuerung des nicht entnommenen Gewinnes des Vorjahres zu ergreifen (für den Fall, dass die Entnahmen im Jahr 2005 höher sind als der Gewinn).

### Forschungsfreibetrag und Forschungsprämie

Das Steuerrecht unterscheidet zwei unterschiedliche Forschungsfreibeträge (Forschungsfreibetrag „neu“ und Forschungsfreibetrag „alt“).

Der **Forschungsfreibetrag „neu“** (§ 4 Abs 4 Z 4 EStG) beträgt **25 % der Aufwendungen „zur Forschung und experimentellen Entwicklung“**. Alternativ kann eine Forschungsprämie in der Höhe von 8 % der Aufwendungen berücksichtigt werden. Die Prämie wird auf dem Abgabekonto gutgeschrieben und mit der veranlagten Einkommensteuer verrechnet.

Der **Forschungsfreibetrag „alt“** (§ 4 Abs 4 Z 4a EStG) besteht für **„Aufwendungen zur Entwicklung oder Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen“** (ausgenommen Verwaltungs- oder Vertriebskosten, Aufwendungen für Wirtschaftsgüter). Diese muss vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bescheinigt werden bzw. durch ein erlangtes Patent nachgewiesen werden. Der Forschungsfreibetrag „alt“ beträgt **generell 25 % der Aufwendungen** und erhöht sich auf **35 % für den Teil der Aufwendungen, der über dem Durchschnitt der letzten drei Jahre liegt**.



Im Gegensatz zum Forschungsfreibetrag „alt“ sind beim **Forschungsfreibetrag „neu“ auch Ausgaben für in die Forschung eingesetzte Investitionen** zu berücksichtigen.

**WICHTIG:** der **Forschungsfreibetrag „neu“ bzw. die Forschungsprämie** kann auch gelten gemacht werden, wenn **Forschungsaufträge extern an Forschungseinrichtungen vergeben werden (Auftragsforschung)**. An Forschungsaufwendungen kann ein Höchstbetrag von €100.000,00 geltend gemacht werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist weiters, dass der Auftraggeber bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres dem Auftragnehmer nachweislich mitteilt, bis zu welchem Ausmaß er selbst die Forschungsbegünstigung in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist insoweit von der Forschungsbegünstigung ausgenommen.

Die Regierungsvorlage zum Abgabenänderungsgesetz 2005 stellt klar, dass für die Berechnung der durchschnittlichen Forschungsaufwendungen der letzten drei Jahre, sowohl die Aufwendungen zur Forschung und experimentellen Entwicklung (iS des § 4 Abs 4 Z 4 EStG) als auch die Aufwendungen zur Entwicklung oder Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen (iS des § 4 Abs 4 Z 4 EStG) zu berücksichtigen sind.

### Lehrlingsausbildungsprämie

Für jeden Lehrling, mit dem ein Lehrverhältnis besteht, kann eine Lehrlingsausbildungsprämie in der Höhe von €1.000,00 berücksichtigt werden. Diese wird auf dem Abgabenkonto gutgeschrieben und mit der veranlagten Einkommensteuer verrechnet.

Voraussetzung ist, dass das Lehrverhältnis nach der Probezeit in ein definitives Lehrverhältnis umgewandelt wird und dass der Lehrlingsfreibetrag gemäß § 124b Z 31 EStG nicht geltend gemacht wurde (Lehrlingsfreibetrag: € 1.460,00).

### Bildungsfreibetrag und Bildungsprämie

In Höhe von **20 % der aufgewendeten externen Aus- und Fortbildungskosten** kann ein Bildungsfreibetrag geltend gemacht werden. Für innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen können die Aufwendungen nur bis zu einem Höchstbetrag von €2.000,00 pro Tag für die Berechnung des Bildungsfreibetrages zum Ansatz gebracht werden.

Alternativ dazu kann eine Bildungsprämie in der Höhe von 6 % geltend gemacht werden. In dieser sind jedoch interne Aus- und Fortbildungskosten nicht zu berücksichtigen. Die Prämie wird auf dem Abgabenkonto gutgeschrieben und mit der veranlagten Einkommensteuer verrechnet.

### Spenden

Geld- oder Sachzuwendungen (Spenden) bei Katastrophenfällen sind als Betriebsausgabe in voller Höhe absetzbar, wenn sie der Werbung dienen.



Spenden an bestimmte, begünstigte Einrichtungen (Forschungseinrichtungen, Lehreinrichtungen der Erwachsenenbildung, Universitäten, Museen, Bundesdenkmalamt...) sind bis maximal 10 % des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres steuerlich absetzbar.

## Änderungen 2006

**Änderung bei den Rechnungsanforderungen:** Ab 1. Juli 2006 müssen auf Rechnungen über € 10.000,00 (brutto) sowohl die UID-Nummer des Rechnungsausstellers als auch des Rechnungsempfängers angegeben sein.

Die Rechnungsanforderungen bestehen somit aus:

- Namen und der Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers
- Namen und Anschrift des Abnehmers der Lieferung oder des Empfängers der sonstigen Leistung. Bei Rechnungen über € 10.000,00 (brutto) die UID-Nummer des Abnehmers der Lieferung oder des Empfängers der sonstigen Leistung.
- Menge und Bezeichnung der Gegenstände bzw. Art und Umfang der Leistungen
- Tag/Zeitraum der Lieferung oder sonstigen Leistung
- Entgelt und Steuersatz bzw. Hinweis auf Steuerfreiheit
- der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag
- Ausstellungsdatum
- Fortlaufende Nummer
- UID-Nummer des Ausstellers der Rechnung

Die Angaben für Kleinbetragsrechnungen (Rechnungen unter € 150,00 bleiben unverändert.

Für den Verkäufer hat das Fehlen der UID-Nummer praktisch keine Konsequenzen, für den Käufer ist aber in diesem Fall der Vorsteuerabzug nicht mehr möglich. **Sichern Sie sich den Vorsteuerabzug, indem Sie auf die Vollständigkeit aller Rechnungsmerkmale achten!**

**PRAXISTIPP zu Ihren Eingangsrechnungen:** Bezahlen Sie keine Rechnungen, die nicht alle erforderlichen Rechnungsmerkmale enthalten. Bestehen Sie zuerst auf eine ordnungsgemäße Rechnung. **Das liefernde oder leistende Unternehmen ist verpflichtet eine ordnungsgemäße Rechnung auszustellen.**

**PRAXISTIPP für Ihre Ausgangsrechnungen:** Um die Kunden nicht massiv zu verärgern empfiehlt es sich daher schon jetzt ihre UID-Nummern zu sammeln. Die Computersysteme für die Rechnungslegung sollten entsprechend der neuen Anforderung umgestellt werden.

Bei der Umstellung Ihres Computersystems sollten Sie bereits darauf achten, dass die UID-Nummern automatisiert auch bei kleineren Rechnungen ausgegeben werden können, da der Trend wohl in diese Richtung gehen wird. (Ursprünglich war bereits geplant, dass die UID-Nummern ab € 150 (brutto) verpflichtend angegeben werden müssen.)



Bei bestimmten Leistungen (etwa Bauleistungen, innergemeinschaftlichen Lieferungen, Dienstleistungen von Ausländern) war bisher schon die UID-Nummer des Rechnungsempfängers anzugeben, daran ändert sich logischerweise nichts.

**Zusammenfassende Meldung monatlich:** Ab 1.1.2006 ist die „zusammenfassende Meldung“ monatlich für das jeweils zuvor abgelaufene Monat abzugeben. Es sind somit - wie bei den Umsatzsteuervoranmeldungen - 12 Meldungen pro Jahr abzugeben.

Lediglich für Unternehmer, bei denen der Voranmeldungszeitraum das Kalendervierteljahr ist (Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr unter € 22.000,-), bleibt auch für die „zusammenfassende Meldung“ das Kalendervierteljahr als Berichtszeitraum.

**Erhöhung der Pendlerpauschale:** Für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. 12. 2005 enden, wird die Pendlerpauschale generell um 10 % erhöht. Die kleine und große Pendlerpauschale betragen somit:

Kleine Pendlerpauschale (jährlich)		
Einfache Fahrtstrecke	ab 2006	bis 2005
20 – 40 km	€ 495,-	€ 450,-
40 – 60 km	€ 981,-	€ 891,-
über 60 km	€ 1.467,-	€ 1.332,-

Große Pendlerpauschale (jährlich)		
Einfache Fahrtstrecke	ab 2006	bis 2005
2 – 20 km	€ 270,-	€ 243,-
20 – 40 km	€ 1.071,-	€ 972,-
40 – 60 km	€ 1.863,-	€ 1.692,-
über 60 km	€ 2.664,-	€ 2.421,-



**Erhöhung des amtlichen Kilometersgeldes:** Seit 29. Oktober 2005 sind die erhöhten amtlichen Kilometersgelder gültig. Nunmehr betragen die amtlichen Kilometersgelder:

Amtliches km-Geld für:	<b>km-Geld NEU</b> (gültig ab 28. 10. 2005)	km-Geld ALT (gültig bis 27. 10. 2005)
PKW, Kombi	<b>€ 0,376</b>	€ 0,356
jede mitbeförderte Person (Mitbeförderungszuschlag)	<b>€ 0,045</b>	€ 0,043
Motorräder		
– bis 250 ccm Hubraum	<b>€ 0,119</b>	€ 0,113
– über 250 ccm Hubraum	<b>€ 0,212</b>	€ 0,201

Gemäß Rz 713 LStR können zur Vermeidung zusätzlicher Administrationskosten bei der **Lohnverrechnung** die Beträge auf **volle Cent aufgerundet** werden (Beispiel Kilometersgeld für PKW gerundet € 0,38 von € 0,376).

**Dienstleistungsscheck:** Mit 1.1.2006 wird der Dienstleistungsscheck eingeführt. Die Entlohnung mittels Dienstleistungsscheck hat demnach für all jene Arbeitsverhältnisse zu erfolgen, die

- nach Ablauf des 31.12.2005
- von arbeitsberechtigten Arbeitnehmern,
- mit natürlichen Personen
- zur Erbringung von einfachen haushaltstypischen Dienstleistungen in Privathaushalten
- auf längstens einen Monat befristet

abgeschlossen werden.

Einfache haushaltstypische Dienstleistungen sind z.B. Reinigungsarbeiten, Beaufsichtigung von Kindern, einfache Hilfestellungen bei der Haushaltsführung oder einfache Gartenarbeiten. Die befristeten Beschäftigungsverhältnisse können wiederholt, ohne zahlenmäßige Begrenzung auch unmittelbar hintereinander abgeschlossen werden.

Ein Dienstleistungsscheck kostet € 10,20. Der Arbeitnehmer muss den Dienstleistungsscheck spätestens im Folgemonat bei seiner Gebietskrankenkasse einreichen (persönlich oder per Post). Die Gebietskrankenkasse zahlt anschließend das Entgelt in Höhe von € 10,00 (pro eingereichten Dienstleistungsscheck) aus. € 0,20 werden als Sozialversicherungsabgaben und Verwaltungskosten einbehalten.

Das Entgelt beim einzelnen Auftraggeber darf die Geringfügigkeitsgrenze (2006 voraussichtlich: € 333,16) nicht überschreiten. Für den Arbeitnehmer (bei mehreren Auftraggebern) gibt es keine Höchstgrenze. Übersteigt die Summe der monatlich





eingereichten Dienstleistungsschecks die Geringfügigkeitsgrenze ist der Arbeitnehmer Kranken- und Pensionsversichert (Pflichtversicherung!). Der Sozialversicherungsbeitrag wird dem Arbeitnehmer in diesem Fall mittels Erlagschein vorgeschrieben.

Ein Arbeitgeber hat für alle bei ihm geringfügig beschäftigten Personen eine Dienstgeberabgabe zu leisten, wenn die monatliche Lohnsumme (ohne Sonderzahlungen) aller geringfügig Beschäftigten das 1,5-fache der Geringfügigkeitsgrenze übersteigt.

**Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.**

Sie werde sehen:

\_\_\_\_\_  
UNTERM STRICH zahlt es sich aus!

**Mag. Rudolf Siart,**  
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Wien,  
Siart + Team Treuhand GmbH,  
1160 Wien, Enekelstrasse 26  
Tel.: 01/493 13 99,  
E-Mail: [siart@siart.at](mailto:siart@siart.at)  
[www.siart.at](http://www.siart.at)



SIART+TEAM TREUHAND

